

SATZUNG

für den Förderverein für Marketing und Tourismus der Region Halle (Saale)

genannt: „**Förderverein Region Halle (Saale)**“

Präambel

Der neue Verein geht aus der Verschmelzung des touristischen Regionalverbandes Saale-Tourist e.V. und dem Förderverein Stadtmarketing Halle e.V. hervor.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Region Halle (Saale)**“
- (2) Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
- (5) Nach Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, unter Bündelung von Aktivitäten seiner Mitglieder und Dritter, die Steigerung des Bekanntheitsgrades, Imagepflege und Stärkung des Standortes Region Halle (Saale). Weiterhin soll der Verein die Vielfalt an wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökologischen Potentialen unter Stärkung der Identifikation der Bürger mit diesen aufzuzeigen, Marketing, Werbung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Tourismus- und Veranstaltungswesens zu fördern.
- (2) Der Verein soll mit regionalen und/oder überregionalen Partnern kooperieren und das Leistungsangebot touristisch ausgerichteter Partner nutzen. Zu diesem Zwecke kann der Verein auch selbst Mitglied oder Gesellschafter bei regionalen und/oder überregionalen Partnern werden und/oder regionale Partner, kommunale Träger und Gebietskörperschaften als Mitglieder aufnehmen. Der Wirkungskreis ist weder auf ein Bundesland noch das Bundesgebiet beschränkt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keine Gewinne an.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

(3) Der Verein ist von Parteien unabhängig. Die Eigenständigkeit der Mitglieder und sonstiger Beteiligter bleibt unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

- a) natürliche, volljährige Personen
- b) juristische Personen des privaten Rechts
- c) Vereine und Vereinigungen
- d) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Begründung für die Entscheidung ist nicht erforderlich. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zum satzungsgemäßen Verhalten.

(3) Jedes Mitglied hat einen Sitz, eine Stimme, Vorschlags- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen; an Aktionen, Initiativen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge oder Umlagen fristgemäß zu entrichten, die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten und den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen.

(5) Personen, die sich um den Zweck des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, nicht aber dessen Pflichten.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, bei Tod, Liquidation oder Konkurs, Auflösung oder Ende der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich beim Vorstand zu kündigen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins oder die satzungsgemäßen Ziele verletzt bzw. ihnen nicht nachkommt, oder seinen Beitrag oder seine Umlage, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, für ein Jahr nicht zahlt.

(7) Mit der Beendigung erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Beiträge oder Umlagen vorbehalten. Die Beendigung entbindet das Mitglied nicht von der Zahlungspflicht.

§ 5 Finanzierung und Beitragsordnung

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Spenden und Fördermitteln.

(2) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert wird.

(3) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge und Umlagen, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt, wobei für verschiedene Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden können.

(4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die eingezahlten Mitgliedsbeiträge. Dies gilt ebenso bei Ausscheiden, Aufhebung oder Auflösung des Vereines.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) sonstige bei Bedarf zu bildende Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) die Beitragsordnung
 - g) die Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder
 - h) die Wahl und Abberufung der Ausschüsse
 - i) Ehrenmitgliedschaften
- (3) Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung, welche zugleich die Jahreshauptversammlung ist, soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen. Die Frist beginnt mit dem darauffolgenden Tag des auf dem Einladungsschreiben genannten Datums und erfolgt auf dem Postweg ohne besondere Form an die vom Mitglied zuletzt genannte Adresse. Die Versendung kann auch auf dem elektronischen Weg erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist mit schriftlicher Vollmacht übertragbar. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit Gesetze oder die Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung tritt die Reihenfolge der Vorstandsmitglieder in Kraft. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter durch Wahl. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes (Geschäftsbericht);
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - d) Wahlen, soweit nach den §§ 7 bis 9 erforderlich;
 - e) schriftliche Anträge.

- (8) Für einzelne Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden. Dabei sind das Aufgabenfeld, die Befugnisse, die Größe und die Mitglieder festzulegen.
- (9) Die Niederschrift über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Vereins unterzeichnet.
- (10) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (11) Die Mitgliedsversammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss zugelassen werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf, höchstens acht Mitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Beisitzern
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied im Beirat sein und umgekehrt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
- (3) Auch bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen, Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können als natürliche Person in den Vorstand gewählt werden. Bei einer Änderung der Vertretung oder Beendigung der Mitgliedschaft der Einrichtung, scheidet der vorherige bevollmächtigte Vertreter als Mitglied des Vorstandes aus. Für die neue Wahl gilt Absatz 2.
- (4) Es ist möglich sachkundige Personen in den Vorstand, auch abweichend von der Wahlperiode und zeitlich begrenzt, zu kooptieren.
- a) Bei Einsetzung einer Geschäftsführung, kann diese in den Vorstand als Schatzmeister kooptiert werden.
 - b) Bei Bedarf kann der amtierende Vorstand sachkundige Personen in den Vorstand als Beisitzer berufen.
- (5) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf seine Befugnisse nur ausüben, wenn sich der Vorsitzende für verhindert erklärt oder verhindert ist. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- (6) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die Vertreterbefugnis der Geschäftsführung.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Zu den Sitzungen muss schriftlich, ohne besondere Form, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden. Die Versendung kann auch auf dem elektronischen Weg erfolgen. Ferner ist zur Vorstandssitzung einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen Verhinderung, tritt die Reihenfolge der Vorstandsmitglieder in Kraft. Der Vorsitzende des Beirates und die Geschäftsführung sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu bestätigen ist.

(9) Soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, berät und beschließt der Vorstand über die Angelegenheiten des Vereins. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Neben den gesetzlichen zählen zu seinen Pflichten insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes
- c) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Abwicklung und Kontrolle der laufenden Geschäfte unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Beirates und der Ausschüsse.

(10) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im laufenden Wirtschaftsjahr notwendig werdende und nicht im Wirtschaftsplan vorgesehene Mehrausgaben oder Änderungen des Wirtschaftsplanes durch deckungsweise Heranziehung von Mehreinnahmen oder durch Kürzung vorgesehener Ausgabe-positionen zu bewilligen.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann beschließen, dass bare Auslagen erstattet werden.

(12) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

§ 9

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus fünf, höchstens acht Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) den Beisitzern

(2) Im Beirat sind je ein Vertreter der Gebietskörperschaften, die Mitglied sind, und andere besonders sachkundige Mitglieder. Die Gebietskörperschaften werden in der Regel von ihren Oberhäuptern vertreten. Diese können einen Vertreter kooptieren. Den Vorsitz hat die Stadt Halle (Saale). Die sonstigen Beiratssitze werden wie Vorstandssitze im § 8 Absatz 2 bis 4 sinngemäß besetzt.

(3) Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(4) Sitzungen des Beirates erfolgen wie die des Vorstandes im § 8 Absatz 7 und 8 sinngemäß. Der Vorsitzende des Vorstandes und die Geschäftsführung sind berechtigt an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

(5) Der Beirat gewährt die Kontrolle des Vorstandes. Er berät auch in finanziellen, inhaltlichen und konzeptionellen Grundsatzfragen zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

§ 10

Geschäftsbesorgung, Aufgabenübertragung

(1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und der Führung der laufenden Geschäfte in Abstimmung mit dem Beirat ein Büro einrichten oder die Aufgaben ganz oder teilweise auf einen Dritten, als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB oder im Wege der Geschäftsbesorgung übertragen. Entsprechendes gilt für die Übertragung an die Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH oder an andere Einrichtungen oder Organisationen, die der Satzung gemäß gleichartige Ziele verfolgen.

(2) Die Geschäftsbesorgung oder Aufgabenübertragung hat unter Wahrung der Satzung und den Beschlüssen nach dieser Satzung zu erfolgen. Der Geschäftsbesorger bzw. der Aufgabenübernehmer

ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er ist an der Teilnahme der Sitzungen der Vereinsorgane berechtigt. Näheres regelt ein entsprechender Vertrag.

(3) Der Vorsitzende kann seine Befugnisse gemäß § 8 Absatz 5 und 10 ganz oder teilweise auf den Geschäftsbesorger bzw. den Aufgabenübernehmer übertragen.

§ 11

Jahresabschluss- und Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss wird im Auftrag des Vorstandes erstellt.

(2) Im Rahmen des Abschlußberichtes sind auch zu prüfen und darzustellen:

- a) die Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Vereins;
- b) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen eventuellen Jahresfehlbetrages
- c) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein Rechnungsprüfungsausschuss aus zwei Mitgliedern als Kassenprüfer gewählt. Diese werden wie Vorstandsmitglieder § 8 Absatz 2 bis 4 sinngemäß gewählt. Der Vorstand und die Geschäftsführung hat den Kassenprüfern die für die Prüfung des Jahresabschlusses erforderlichen Auskünfte zu geben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat für die Sitzung der Jahreshauptversammlung im folgenden Geschäftsjahr eine Empfehlung zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung vorzulegen.

§ 12

Haftung

(1) Der Verein haftet für ein Verhalten eines satzungsgemäß berufenen Organs oder Vertreters, wenn in Ausführung und im Rahmen der nach dieser Satzung zustehenden Befugnisse gehandelt wurde. Gegenüber Mitgliedern ist die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(2) Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus können Dritte keine weitergehenden Ansprüche aus der Satzung herleiten.

§ 13

Änderung der Satzung

Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung unter Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschließen kann.

(2) Die Ladung erfolgt wie § 7 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die Personen nach § 8 Absatz 5 bzw. § 10, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Das nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt einer noch zu bestimmenden, ähnlich tätigen Organisation der Region zu, damit sie es im Sinne der Satzung verwendet.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind dem gewollten Sinn gleichkommend, durch neue zu ersetzen.